

Erbschaftsteuer

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Erbrechtliche Hinweise | 3 Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall |
| 2 Erbschaftsteuerliche Besonderheiten | 3.1 Ausschlagung |
| 2.1 Erwerbe von Todes wegen | 3.2 Geltendmachung des Pflichtteils |
| 2.2 Entstehung der Erbschaftsteuer | 4 Begünstigung von Betriebsvermögen wird neu ausgestaltet |
| 2.3 Steuerklassen und Steuersätze | 4.1 Hintergrund |
| 2.4 Freibeträge | 4.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts |
| 2.5 Steuerpflichtiger Erwerb | |
| 2.6 Steuerbefreiungen | |
| 2.7 Anzeigepflichten | |
| 2.8 Zusammenrechnung mit Vorerwerben | |

1 Erbrechtliche Hinweise

Verstirbt eine Person, so geht deren Vermögen auf eine oder mehrere Personen (Erben) über. Wer Erbe wird, hängt davon ab, ob der Erblasser ein wirksames Testament errichtet hat. Sollte das der Fall sein, werden die darin benannten Personen Erben des Erblassers.

Hinterlässt der Erblasser jedoch kein Testament, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Diese sieht eine bestimmte Reihenfolge (Ordnungen) vor. Danach erben zunächst die Kinder oder die Enkel. Sind diese nicht vorhanden, so erben die Eltern bzw. die Geschwister bzw. Nichten und Neffen. Danach kommen die Großeltern, Tanten oder Onkel zum Zuge. Ist kein Erbe vorhanden, so erbt der Staat.

War der Erblasser verheiratet, ist der Ehegatte ebenfalls Erbe. Das Gleiche gilt für den eingetragenen Lebenspartner.

Hat der Erblasser den Ehegatten, die Kinder oder die Eltern enterbt, so steht diesen Personen ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Das Gleiche gilt für den eingetragenen Lebenspartner.

Hinweis

Geschwister gehören dagegen nicht zu den pflichtteilsberechtigten Personen.

Will ein Erblasser nur einen einzelnen Vermögensgegenstand (beispielsweise eine Immobilie) an eine Person vermachen, so spricht man von einem Vermächtnis.

Beispiel

Der ledige Erblasser Eduard hat eine Tochter Karin und eine Nichte Anna. Andere Verwandte sind nicht vorhanden. Im Testament hat Eduard festgelegt, dass Anna seine Erbin sein soll. Dem Freund Ferdinand hat Eduard seine Briefmarkensammlung vermacht.

Lösung

Da Erblasser Eduard ein Testament errichtet hat, kommt es nicht zur gesetzlichen Erbfolge. Erbin wird hier die Nichte Anna.

Da Tochter Karin enterbt wurde, hat sie einen Pflichtteilsanspruch. Für den Freund Ferdinand hat Eduard ein Vermächtnis angeordnet (Briefmarkensammlung).

Abwandlung des vorherigen Beispiels

Der Erblasser Eduard verstirbt, ohne dass von ihm ein Testament errichtet wurde.

Aufgrund des fehlenden Testaments kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Infolgedessen erbt Karin allein.

Wichtiger Hinweis

Damit ein Testament wirksam errichtet ist, muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Daneben kann der Erblasser aber auch ein Testament vor einem Notar errichten. Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten.

2 Erbschaftsteuerliche Besonderheiten

2.1 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtig ist insbesondere der sogenannte Erwerb von Todes wegen. Hierunter fallen der Erbfall, das Vermächtnis und der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch.

Hinweis

Wie das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) aus Sicht der Finanzverwaltung anzuwenden ist, ergibt sich insbesondere aus den Erbschaftsteuer-Richtlinien und Erbschaftsteuer-Hinweise.

2.2 Entstehung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Dies gilt sowohl für den Erbfall wie auch für das Vermächtnis. Eine Ausnahme besteht dagegen für den Pflichtteil. Bei diesem entsteht die Erbschaftsteuer nur dann (und erst in diesem Zeitpunkt), wenn der Pflichtteil geltend gemacht wird. Unterbleibt die Geltendmachung, so kommt es zu keiner Besteuerung. In diesem Fall kann der Erbe die Pflichtteilsverbindlichkeit aber auch nicht zum Abzug bringen.

Beispiel

Die verwitwete Mutter Erika hat ihren Lebensgefährten Heinz zum Alleinerben eingesetzt und damit ihren Sohn Kevin enterbt. Erika verstirbt am 01.11.2014. Kevin macht seinen Pflichtteil am 15.01.2015 gegenüber Heinz geltend.

Lösung

Für Heinz entsteht die Erbschaftsteuer am 01.11.2014, das heißt mit dem Erbfall. Die Erbschaftsteuer für Kevin entsteht hingegen erst am 15.01.2015.

Hinweis

Das Vermächtnis entsteht dagegen regelmäßig mit dem Versterben des Erblassers.

2.3 Steuerklassen und Steuersätze

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden folgende Steuerklassen unterschieden. Von der Steuerklasse hängen unter anderem bestimmte Steuerbefreiungen, die persönlichen Freibeträge oder auch der Steuersatz ab.

Zur Steuerklasse I gehören:

- der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel, die Eltern und Großeltern (beim Erwerb von Todes wegen).

Zur Steuerklasse II gehören:

- die Eltern und Großeltern (bei einer Schenkung), die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

Zur Steuerklasse III gehören:

- alle anderen Erwerber.

Folgende Steuersätze werden in Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse ab 2010 berücksichtigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

2.4 Freibeträge

Folgende Freibeträge werden bei der Erbschaftsteuer gewährt:

Erwerber	Höhe des Freibetrags
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder und die Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel und Eltern (für Letztere aber nur von Todes wegen)	100.000 €
Nichten/Neffen, Geschwister, Eltern (bei Schenkungen)	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 €
sowie der geschiedene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner	20.000 €
übrige Personen	20.000 €

Vorgenannte Freibeträge gelten aber nur bei unbeschränkter Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der persönliche Freibetrag nur 2.000 €. Beschränkte Steuerpflicht ist dann gegeben, wenn weder der Schenker noch der Erwerber Inländer sind, aber inländisches Vermögen zugewendet wird. Aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gilt der erhöhte persönliche Freibetrag bei eingetragenen Lebenspartnern für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide rückwirkend bis in das

Jahr 2001 - in Abhängigkeit von den jeweils geltenden Freibeträgen.

Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner können neben dem persönlichen Freibetrag einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € abziehen. Ein geringerer und gestaffelter Versorgungsfreibetrag wird auch Kindern im Alter bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

2.5 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, wobei hier die Steuerbefreiungen abzuziehen sind.

Die Bereicherung ermittelt sich, indem vom Vermögensanfall die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen sind.

Als Nachlassverbindlichkeiten kommen unter anderem die folgenden in Betracht:

- 1 vom Erblasser herrührende Schulden,
- 2 Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, testamentarischen Auflagen sowie geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen,
- 3 die Kosten der Bestattung des Erblassers. Hierfür kann pauschal (ohne Nachweis) ein Betrag in Höhe von 10.300 € abgezogen werden.

Beispiel

Nils verstirbt im Januar 2015 und wird von seiner Nichte Veronika beerbt. Im Nachlass befindet sich ein unbebautes Grundstück (Steuerwert 780.000 €) sowie ein Bankguthaben in Höhe von 208.000 €. Nils hatte noch einen Kredit in Höhe von 78.000 €, welchen er für den Erwerb des Grundstücks aufgenommen hatte. Seiner Haushälterin hat Nils im Testament ein Geldbetrag in Höhe von 40.000 € vermacht (Vermächtnis). Die Bestattungskosten belaufen sich auf 5.800 €.

Lösung

Die Ermittlung der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs sowie der Erbschaftsteuer ergibt sich wie folgt:

Vermögensanfall (780.000 € + 208.000 €)	988.000 €
abzüglich Schulden des Erblassers	- 78.000 €
abzüglich Vermächtnis	- 40.000 €
Bereicherung der Veronika	870.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	- 10.300 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 20.000 €
abgerundeter steuerpflichtiger Erwerb	839.700 €
Erbschaftsteuer (anzuwendender Steuersatz: 30 %)	251.910 €

2.6 Steuerbefreiungen

Das ErbStG sieht bestimmte Befreiungen vor. Hierzu zählen unter anderem:

2.6.1 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände

- Personen der Steuerklasse I (hierzu gehört auch der eingetragene Lebenspartner) erhalten einen Freibetrag für Hausrat in Höhe von 41.000 € und für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000 €
- Andere Personen erhalten einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12.000 €

2.6.2 Familienheim

Ab 2009 wurde für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen eine Steuerbefreiung eingeführt. Begünstigter Personenkreis sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder.

Voraussetzung ist, dass

- das Grundstück vom Erblasser bis zu dessen Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und
- der Erwerber das Familienheim unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Beispiel

Die Ehegatten Bert und Erna haben bis zum Tod von Bert in dessen Einfamilienhaus gelebt. Bert verstirbt und wird von Erna beerbt. Im Nachlass befindet sich nur das von den Ehepartnern bewohnte Einfamilienhaus, welches auch weiterhin von Erna bewohnt wird.

Lösung

Der Erwerb des Einfamilienhauses (Familienheim) ist für Erna steuerfrei.

Hinweis

Stehen Verbindlichkeiten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Familienheim, dann können diese nicht abgezogen werden.

Ein steuerbegünstigter Erwerb eines Familienheims liegt nach der Rechtsprechung allerdings nur vor, wenn der überlebende Ehegatte durch das Erbe endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum am begünstigten Familienheim des vorverstorbenen Ehegatten erwirbt und dieses selbst bewohnt.

2.6.3 Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils

Verzichtet der Pflichtteilsberechtigte auf die Geltendmachung seines Pflichtteils, so bleibt dieser Vorteil bei dem begünstigten Erben steuerfrei.

2.6.4 Rückfall von Vermögensgegenständen an die Eltern

Hatten Eltern ihren Kindern Vermögensgegenstände lebzeitig zugewandt und fallen diese von Todes wegen wieder an die Eltern zurück, so bleibt dies steuerfrei.

Beispiel

Die verwitwete Mutter Renate schenkt ihrer Tochter Eva eine nicht zu Wohnzwecken vermietete Immobilie (Steuerwert 782.000 €). Drei Jahre nach der Schenkung verstirbt Eva an den Folgen eines Verkehrsunfalls. Alleinerbin ist Renate. Im Nachlass befindet sich nur die geschenkte Immobilie.

Lösung

Die Schenkung an Eva ergibt für diese folgende Steuer:

Steuerwert Nachlass	782.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	- 400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	382.000 €
Erbschaftsteuer (anzuwendender Steuersatz: 15 %)	57.300 €

Mit Evas Tod geht deren Vermögen, welches nur aus der ehemals geschenkten Immobilie besteht, wieder auf Renate zurück. Dieser Erwerb bleibt jedoch erbschaftsteuerfrei.

2.6.5 Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen

Für Unternehmensvermögen werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Steuerbefreiungen gewährt. Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt „Übertragung von Betriebsvermögen aus erbschaftsteuerlicher Sicht“ entnommen werden, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

2.6.6 Zu Wohnzwecken vermietete Immobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

Es sei hier aber auch darauf hingewiesen, dass, soweit das Grundstück begünstigt erworben wird, die mit dem Grundstück wirtschaftlich zusammenhängenden Schulden nicht abgezogen werden können.

2.7 Anzeigepflichten

Als Erbe sind Sie grundsätzlich verpflichtet, den durch Erbschaft entstandenen Erwerb Ihrem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen, damit dieses die Erbschaftsteuer ermitteln kann.

Dies gilt aber dann nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem Gericht oder einem Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

2.8 Zusammenrechnung mit Vorerwerben

Eine wichtige Bestimmung im ErbStG stellt § 14 ErbStG dar. Hat hiernach ein Erwerber innerhalb einer Frist von zehn Jahren vor dem Erbfall vom Erblasser Schenkungen erhalten, so sind beide Erwerbe zusammenzurechnen. Demzufolge wird der persönliche Freibetrag nur einmal gewährt. Auch erhöht sich gegebenenfalls der Steuersatz.

Beispiel

Peter wendet seiner Tochter Lisa in 2009 einen Geldbetrag von 350.000 € zu. Im Februar 2015 verstirbt Peter und wird von Lisa beerbt. Der steuerliche Nachlasswert beläuft sich dabei auf 200.000 € und beinhaltet kein steuerlich begünstigtes Vermögen.

Lösung

Erste Schenkung

Geldbetrag	350.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 0 %)	0 €

Aufgrund des persönlichen Freibetrags ergibt sich für die Zuwendung in 2009 keine Schenkungssteuer für Lisa.

Erbfall innerhalb des Zehnjahreszeitraums

Da der Erbfall innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung erfolgt, sind beide Erwerbe zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass nur ein persönlicher Freibetrag abgezogen wird. Gegebenenfalls kommt es sogar zu einem höheren Steuersatz.

Zuwendung	350.000 €
Erbfall	<u>+ 200.000 €</u>
Gesamterwerb	550.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	- 10.300 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	139.700 €
Schenkungssteuer (anzuwendender Steuersatz: 11 %)	15.367 €

3 Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Erbfall

3.1 Ausschlagung

Die Ausschlagung ist eine der wenigen Möglichkeiten, um die Erbschaftsteuer auch noch nach dem Erbfall zu verringern. Dabei muss die Ausschlagung innerhalb einer Frist von sechs Wochen, nachdem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis er-

halten hat, erfolgen. Wurde die Erbschaft schon angenommen, ist eine Ausschlagung jedoch nicht mehr möglich.

Beispiel

Anton hat seine Tochter Bea zur Alleinerbin eingesetzt. Bea hat zwei Kinder, Chris und Diana. Anton verstirbt im Januar 2014 und hinterlässt Bea ein Vermögen mit einem Steuerwert in Höhe von 940.000 €.

Lösung

Ohne Ausschlagung ergibt sich für Bea folgende Erbschaftsteuer:

Steuerwert Nachlass	940.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale	- 10.300 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	529.700 €

Erbschaftsteuer (anzuwendender Steuersatz: 15 %)	79.455 €
--	----------

Schlägt Bea die Erbschaft jedoch innerhalb der Sechswochenfrist aus, so erben deren Kinder Chris und Diana jeweils 1/2 des Nachlasses, d.h. 470.000 €.

Die Steuerberechnung für jedes Kind sieht wie folgt aus:

Steuerwert Nachlass (1/2 von 940.000 €)	470.000 €
abzüglich Beerdigungskostenpauschale (1/2 von 10.300 €)	- 5.150 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 200.000 €</u>
abgerundeter steuerpflichtiger Erwerb	264.800 €

Erbschaftsteuer (anzuwendender Steuersatz: 11 %)	29.128 €
--	----------

Für beide Kinder ergibt sich somit insgesamt eine Erbschaftsteuer in Höhe von 58.256 € (2 x 29.128 €). Aufgrund der Ausschlagung ergibt sich daher eine Steuerersparnis in Höhe von 21.199 € (79.455 € - 58.256 €).

3.2 Geltendmachung des Pflichtteils

Hat der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser eine Vorschenkung erhalten, so kann er durch Hinauszögern der Geltendmachung des Pflichtteils gegebenenfalls die in Punkt 2.9 dargestellte Zehnjahresfrist umgehen.

4 Begünstigung von Betriebsvermögen wird neu ausgestaltet

4.1 Hintergrund

Die in der Erbschaftsteuerreform 2009 eingeführten **Begünstigungen von Betriebsvermögen**, ursprünglich eingeführt, um die Erben kleinerer Unternehmen

davor zu schützen, ihren Betrieb aufgrund der Erbschaftsteuer zerschlagen zu müssen, wurde ausgenutzt, um mittels sogenannter **Cash-GmbHs** die Besteuerung von privatem Kapitalvermögen zu umgehen. Viele der bestehenden Schlupflöcher, welche durch die Begünstigung von Betriebsvermögen entstanden, wurden inzwischen durch den Gesetzgeber wieder geschlossen. Dennoch hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer auseinandergesetzt und kam am 17.12.2014 zu einem Urteil.

4.2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Gut gemeint, aber in Teilen schlecht umgesetzt - auf diese Aussage lässt sich die Entscheidung des BVerfG zur geltenden erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen verdichten. Im Urteil erklärte das Gericht das geltende erbschaftsteuerliche Verschonungskonzept für verfassungswidrig.

Die Karlsruher Richter kritisierten insbesondere die pauschale Verschonung von großen Unternehmensvermögen, die allein wegen der Höhe der steuerbefreiten Beträge ein Maß erreicht hat, das mit einer gleichheitsgerechten Besteuerung nicht mehr in Einklang steht. Das BVerfG sieht den Gesetzgeber in der Pflicht, hier präzise und handhabbare Kriterien zu der Frage zu entwickeln, ob die Verschonung von Betriebsvermögen im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist, um das Unternehmen bzw. die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ein zentraler Kritikpunkt des Gerichts ist, dass derzeit Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten (weit über 90 % aller Betriebe Deutschlands) von der sogenannten Lohnsummenregelung ausgenommen sind. Diese Betriebe können also selbst dann unter die Steuerprivilegien fallen, wenn der Erwerber später keine Rücksicht auf den Erhalt der Arbeitsplätze nimmt. Nach Ansicht des Gerichts darf eine Ausnahme von der Lohnsummenregelung zukünftig allenfalls nur noch bei Unternehmen mit „ganz wenigen“ Mitarbeitern zugelassen werden; eine konkrete Mitarbeiterzahl nannte das Gericht aber nicht.

Die (Regel-)Verschonung von Betriebsvermögen setzt nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht voraus, dass der Anteil des sogenannten **Verwaltungsvermögens** (= nicht produktives Vermögen) nicht mehr als 50 % beträgt. An dieser Stelle setzt die weitere Kritik der Verfassungsrichter ein: Zwar sieht der Gesetzgeber Verwaltungsvermögen an sich als nicht förderungswürdig an, bezieht es über die 50%-Grenze aber großzügig in das begünstigte Vermögen mit ein - einen tragfähigen Rechtfertigungsgrund konnte das BVerfG hierfür nicht erkennen.

Hinweis

Das geltende Verschonungskonzept bleibt trotz der Kritik des BVerfG zunächst weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist aber gefordert, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Wer die Lücken des geltenden Rechts noch durch gezielte Gestaltungen ausnutzen will, ist jedoch nicht unbedingt auf der sicheren Seite. Denn der Entscheidung des BVerfG ist auch zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das geltende Regelwerk rückwirkend ab dem 17.12.2014 verschärfen darf. So soll eine „exzessive“ Ausnutzung der bestehenden Privilegien verhindert werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.